

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

Zur Lex Romana Raetica Curiensis.

Von Max Conrat (Cohn).

Die von Pertz, MG. LL. I, 524—527, herausgegebene Sammlung des Cod. Mediol. Ambros. bibl. O. 55, welche den Titel 'Incipit capitula secundum Lodoici impefris filius Lothari impfr.' führt, verdient, auch nachdem Boretius, Capit. i. Langobardenreich S. 192—195, in derselben eine planlose Compilation verschiedener Stücke (Concilienschlüsse, Capitularien, Ansegis) nachgewiesen hat, aus dem folgenden Grunde Beachtung. Die Kapitel 20, 21 und 42. (wiederabgedruckt in der ed. Boretius p. 337, n. 11—13) stellen sich nämlich als Stücke der Lex Romana Raetica Curiensis dar (XXIII, 25 und 26. Paul. 1, 19, 1; 1, 207); trotz einzelner Abweichungen ist daran nicht zu zweifeln. Damit ist erwiesen, dass Texte dieser vielumstrittenen Lex in einer Handschrift lombardischen Ursprungs und lombardischer Bestimmung, was bezüglich des Cod. Ambros. zweifellos und allgemein anerkannt ist, auftreten. Weitere Schlüsse lehne ich, zumal nach den neuesten Ausführungen Zeumers in der Z. d. Sav. Stift. f. RG. G. A. IX, 1 ff., ausdrücklich ab, zweifele indes nicht, dass sie werden gezogen werden.

Cap. 19 der Sammlung (n. 10 in ed. Boretius a. a. O.) ist Epit. Aegid. C. Th. 4, 5, 1. Als ein weiterer Text dieses Epitome (Paul. 2, 2, 1) stellt sich ein apokryphes Capitular des liber Papiensis, in ed. Boretius p. 219, n. 18 dar.
